

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN IN PARKS

von Armin Braun

Parks in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen bieten insbesondere dem modernen Städter vielfältige Erholungsmöglichkeiten. Als schlichte Kulturlandschaften mit Wiesen, Bäumen und geschotterten oder asphaltierten Wegen laden sie zum Spazieren ein. Bisweilen finden in Parks Feste oder sportliche Veranstaltungen statt. Freizeitparks bieten vielfältige Unterhaltungsmöglichkeiten und laden zu Sport und Spiel ein. Wild- und Tierparks bieten Gelegenheit, die heimische Tierwelt besser kennen zu lernen. Im Folgenden soll ein thematisch geordneter Überblick über die größtenteils unveröffentlichte Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten in Parks gegeben werden.

WEGEUNTERHALTUNG IN PARKS

Der wenigen zur Wegeunterhaltung in Parks existierenden Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass dort prinzipiell die gleichen Grundsätze gelten, die von der Rechtsprechung ganz allgemein im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht zur Wegeunterhaltung entwickelt worden sind.

So hatte etwa das **LG Krefeld** über Schadenersatzansprüche einer Passantin zu entscheiden, die auf einem *Wanderweg* innerhalb eines Parks am helllichten Tag über einen mitten im Boden des Weges liegenden *Betonklotz* gestürzt war, der etwa 4 cm über das Niveau des Weges hinausragte. Das LG Krefeld hat im Berufungsverfahren ebenso wie das erstinstanzliche AG Krefeld die Klage abgewiesen mit der Begründung, eine scharfkantige Unebenheit von 4 cm sei im Zuge eines Parkweges nicht verkehrswidrig. Im Zuge eines erkennbar nicht asphaltierten und plattierten Weges sei es durchaus üblich, dass Auswaschungen von Regen oder etwa durch Wurzeln von Bäumen hoch gedrückte Teile vorhanden sind. Der Wegebenutzer sei daher verpflichtet, die Wegeoberfläche ständig

und sorgfältig in Augenschein zu nehmen.¹⁾ Das **OLG Hamm** hatte als Berufungsgericht über Schadenersatzansprüche eines gestürzten Fußgängers zu entscheiden, der in einer *Grünfläche* in der Art einer Gartenanlage über ein in den Boden eingelassenes *PVC-Rohr* gestolpert war und sich verletzt hatte. Diese Grünfläche war nicht zum Begehen durch Fußgänger bestimmt. Folgerichtig hat das OLG Hamm maßgeblich mit der Begründung, in einer Grünanlage, die nicht zum Begehen durch Fußgänger vorgesehen sei, müsse mit Hindernissen gerechnet werden, der Beschwerde des Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren nicht stattgegeben.²⁾ Anders entschied das **LG Hildesheim** in einem Fall, wo ein Verkehrsteilnehmer in einer von einer Stadt angelegten *Grünfläche* über ein früher der Befestigung einer Schachanlage dienendes 3 cm langes durch Gras bewachsenes und deshalb nicht ohne weiteres erkennbares *Eisenteil* gestürzt war. Das LG Hildesheim gab der Klage des Geschädigten dem Grunde nach statt³⁾, wobei entscheidungserheblich im Unterschied zu der vorerwähnten Entscheidung des OLG Hamm war, dass die in Rede stehende Grünfläche zum Begehen von Fußgängern bestimmt war und es sich um ein atypisches Hindernis handelte. Die Eigensorgfalt der Verkehrsteilnehmer hat das **OLG Koblenz** hervorgehoben in einem Klage-abweisenden Urteil, wo der Kläger Schmerzensgeldansprüche wegen eines Sturzes geltend machte, verursacht durch ein *Loch auf einem Parkweg* in den Rheinanlagen der Stadt B. Das OLG Koblenz hat in dieser Entscheidung hervorgehoben, dass bei den für Spaziergänger be-

stimmten Wegen in den Rheinanlagen für die Benutzer, die nicht – wie im gewöhnlichen Straßenverkehr – intensiv auf andere Verkehrsteilnehmer zu achten haben und nicht durch Schaufensterauslagen abgelenkt werden, die Möglichkeit besteht, ihr Augenmerk darauf zu richten, in welchem Zustand sich der von ihnen begangene Weg befindet.⁴⁾ Das **LG Köln** hatte über Schadenersatzansprüche eines Fußgängers wegen eines Sturzes im *Gehwegbereich einer Grünanlage* zu entscheiden. Unfallsächlich war angeblich, dass im Unfallbereich auf einer Fläche von ca. 30 qm, die bituminiert war, einzelne schmale Kiesel bis zu 5 cm über die eigentliche Straßendecke hinausragten. Das LG Köln hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der durch die Grünanlage führende Weg habe sich nicht in einem verkehrswidrigen Zustand befunden, da die angebliche Gefahrenstelle eindeutig erkennbar gewesen sei. Nach allgemeinen Grundsätzen seien gewisse Niveauunterschiede eines Weges sogar auf einem „normalen“ Gehweg von den Benutzern hinzunehmen. Dies gelte erst Recht für einen durch eine Grünanlage führenden Weg. Im Übrigen scheide eine Haftung der Beklagten aufgrund eines überwiegenden Eigenverschuldens des Klägers aus, da er den Weg bereits seit Jahren kannte und benutzte, weshalb er besondere Vorsicht habe walten lassen müssen.⁵⁾ Schließlich hat das **OLG Köln** als Berufungsinanz ebenso wie das erstinstanzliche LG Aachen die Klage eines Fußgängers abgewiesen, der im *parkartigen Bereich einer Allee* über eine *dicke Laubschicht* gestürzt war, die oben trocken, darunter jedoch nass gewesen sein soll. In den Entscheidungsgründen hat das Gericht maßgeblich darauf abgestellt, dass der Kläger eine gefahrlosere Alternative in Form eines im Wesentlichen laubfreien Bürgersteiges hatte und lediglich aus Bequemlichkeit auf dem mit einer dicken Laubschicht bedeckten Gehweg gegangen war. Deshalb sei die Klage bereits wegen eines haftungsausschließenden Eigenverschuldens unbegründet.⁶⁾

ARMIN BRAUN
ist Volljurist und seit 1.7.1993 als
Referent in der Haftpflichtschaden-
abteilung bei der GVV-Kommunal-
versicherung VVaG tätig.

WEGEUNTERHALTUNG IN KURPARKS

Zur *Gehwegkontrolle in Kurparks* hat das OLG Hamm betont, dass eine routinemäßige Kontrolle von Gehwegen in einem Kurpark am Wochenende außer bei besonderem Anlass, der nicht schon in einem heftigen Regenereignis liegt, nicht erwartet werden kann.⁷⁾

Im Hinblick auf Kurparkwege hat das **LG Siegen** nicht beanstandet, dass *Wege* innerhalb eines Kurparks nicht asphaltiert sind, sondern *lediglich mit einer Wasser-gebundenen Decke* versehen sind. Keinen verkehrswidrigen Zustand hat das Gericht darin gesehen, dass sich auf einem abschüssig verlaufenden Parkweg mit einem Gefälle von ca. 12% nach vorangegangenen Regenfällen kleinere Steine und ähnliches befinden.⁸⁾ Nach Auffassung des **AG Königstein** im Tauhaus muss mit *Unebenheiten und Auswaschungen* von ca. 5 cm Tiefe und ca. 4 m Länge von Spaziergängern auf einem befestigten Gehweg in einem Kurpark immer gerechnet werden. Es handele sich hierbei um Gefährdungen, die im Lebensalltag hinzunehmen seien und denen durch bloße Aufmerksamkeit begegnet werden könne.⁹⁾ Ebenso hat das **OLG Koblenz** im Schadenersatzprozess einer Fußgängerin, die in einem Kurpark wegen dort auf einem Gehweg liegenden Splitts, kleinen Steinen und Verunreinigungen zu Fall gekommen war, entschieden, dass bei Kurparkwegen, auf deren Benutzung ein Spaziergänger nicht angewiesen ist, es ihm zuzumuten ist, *gefährlichen Wegestellen* durch *Umkehr* auszuweichen. Wer gleichwohl einen erkennbar gefährlichen Wegebereich begehe, gehe bewusst das Risiko eines Sturzes ein und verschließe sich leichtfertig der Erkenntnis, dass er ein beträchtliches Unfallrisiko auf sich nehme. Es sei deshalb angemessen, dass der Benutzer eines solchen Weges die Folgen seines Sturzes allein trage.¹⁰⁾

RÄUM- UND STREUPFLICHT IN PARKS

Eine Räum- und Streupflicht in Parkanlagen wird nur ausnahmsweise bestehen, wenn sich dort für den Fußgängerverkehr *verkehrswichtige Gehwege* befinden. So hat das **OLG Düsseldorf** darauf hingewiesen, dass Parkwege üblicherweise nicht ge-

streut werden und sich darauf jeder Fußgänger, der bei winterlichen Temperaturen solche Wege betritt, einstellen kann. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang betont, dass keine Pflicht zur Winterwartung der in einer Parkanlage befindlichen Gehwege besteht, wenn diese für den Fußgängerverkehr nicht verkehrswichtig sind. Eines besonderen Hinweises darauf, dass keine Winterwartung besteht, bedarf es nicht, wenn erkennbar ist, dass die Gemeinde nicht gestreut hat.¹¹⁾ Ebenso hat das **LG Paderborn** für einen Parkweg entschieden, dass nicht verkehrswichtige Spazierwege nicht gestreut zu werden brauchen.¹²⁾ Schließlich hat das **OLG Frankfurt/Main** entschieden, dass es bei *Glätte* genügt, wenn dem Fußgängerverkehr ein sicherer Verbindungsweg zur Erreichung des angestrebten Ziels zur Verfügung steht, bei dem es sich nicht um die kürzeste und daher die aus zeitlichen oder sonstigen Gründen bequemste Verbindung handeln muss. Ein gewisser Umweg ist zumutbar. Das Gericht hat eine schuldhaftige Streupflichtverletzung verneint, wenn statt eines geräumten und gestreuten Bürgersteiges außerhalb eines Parkgeländes ein nicht gestreuter durch den Park führender Fußweg benutzt wird.¹³⁾

WEITERE EINZELFÄLLE ZUR VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT IN PARKS

Nach einer Entscheidung des **OLG Karlsruhe** findet die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers eines für den *Rodelsport freigegebenen Parkgeländes* am Verkehrsraum einer am Rand der Anlage entlang führenden Straße jedenfalls dann seine Grenze, wenn nach den Geländeverhältnissen die Gefahr eines Hineinfahrens in die Straße und damit einer Kollision mit dem Straßenverkehr ohne weiteres vermieden werden kann.¹⁴⁾ Gegenstand des Klageabweisenden Urteils waren Schmerzensgeldansprüche einer Rodlerin, die mit ihrem Schlitten mit einem PKW auf der angrenzenden Fahrbahn kollidiert war.

Das **OLG Köln** hatte sich mit folgendem interessanten Sachverhalt zu befassen: Ein sechsjähriges Kind kletterte zunächst auf einen Parkbaum und von dort in ca. 2 m Höhe auf eine zum Nachbargrundstück gehörende stark (5 m) abfallende

Mauer, stürzte anschließend von der Mauer und verletzte sich erheblich. Das OLG Köln gab der Schadenersatzklage der Krankenkasse statt. Zwar hat das OLG betont, man könne vom Sicherungspflichtigen nicht generell verlangen, dass dieser alles ihm nur mögliche unternehme, um ein Erklettern von Mauern zu verhindern. Im Einzelfall könne sich aber die Verpflichtung ergeben, geeignete Sicherungsvorkehrungen zu treffen, wenn eine besondere Gefahrenlage bestünde. Davon sei auszugehen, wenn die Gefahr der stark abfallenden Mauer vom Park aus für ein sechsjähriges Kind nicht zu erkennen und der Boden auf dem Nachbargrundstück befestigt sei, so dass schwere Sturzverletzungen zu befürchten seien. Das sonst „natürliche Angstgefühl“ warne nicht vor dem Erklettern der Mauer.¹⁵⁾ Es handelt sich um eine abzulehnende Einzelfallentscheidung, die hoffentlich keine Schule macht, da hier die zumutbarerweise an den Verkehrssicherungspflichtigen zu stellenden Anforderungen deutlich überspannt werden.

Das **AG Bad Neuenahr-Ahrweiler** hatte über die Schadenersatzklage eines Teilnehmers an einer *städtischen Festveranstaltung* in einem Kurpark zu entscheiden. Anlässlich dieser Veranstaltung waren im Kurpark verschiedene *Blumenstände* aus Metall aufgestellt worden, auf denen sich Blumenkübel mit Rosen befanden. Als der Kläger sich im Verlauf der Veranstaltung etwa 1 bis 2 m entfernt von einem solchen Blumenstand aufhielt, stürzte das Metallgestell um, so dass sich die Blumenschale löste und den Kläger am Kopf verletzte. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, da es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Nachweis einer schuldhaften Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht geführt sah. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Metallgestell, auf dem sich der Blumenkübel befand, nicht ordnungsgemäß gegen ein Umkippen bzw. Umstürzen gesichert gewesen wäre. Die Aussagen der zahlreichen vom Gericht vernommenen Zeugen darüber, ob und in welcher Form das Blumengestell befestigt war, gingen weit auseinander. Das Gericht hat es jedenfalls nicht als nachgewiesen angesehen, dass das Blumengestell nicht mit Metallstäben im Boden befestigt und zusätzlich durch Anker gesichert war. Wenn es trotz einer solchen Befestigung gelegentlich vorgekommen ist, dass Besucher Blumengestelle gewaltsam zum Kip-

pen gebracht haben, so musste die beklagte Stadt nicht damit rechnen, dass die vorhandenen Blumengestelle gewaltsam umgekippt wurden. Sie war nicht verpflichtet, die Blumenstände auch gegen ein solches gewaltsames Vorgehen einzelner Besucher zu sichern. Vielmehr genügte es, die Blumenstände so aufzustellen und am Boden zu befestigen, dass sie unter Normalumständen nicht umstürzen können.¹⁶⁾

Sowohl das **LG Aachen** als auch das **LG Krefeld** hatten sich mit Fällen zu befassen, in denen Passanten von in Parks *frei lebenden Schwänen* angegriffen und verletzt wurden. Beide Klagen wurden abgewiesen. Das LG Aachen hat entschieden, dass eine Stadt, auf deren Grundstücken sich jahrelang regelmäßig frei lebende Schwäne aufhalten, nicht Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist, wenn sie die Sorge für die Tiere nicht durch Gewährung von Obdach und Unterhalt übernommen hat. Die Stadt hafte daher weder als Tierhalter noch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Unfall eines Radfahrers, den ein solcher Schwan angegriffen hat.¹⁷⁾ Ebenso hat das LG Krefeld entschieden, dass Tierhalter nur derjenige ist, der an der Haltung ein eigenes Interesse, eine nicht nur vorübergehende Besitzstellung und die Befugnis hat, über die Betreuung und Existenz des Tieres zu entscheiden. Diese Voraussetzungen lägen bei der Aussetzung eines Schwans durch die Kommune nicht vor. Diese sei auch nicht verpflichtet, die in ihrem Park lebenden Schwäne etwa durch Einzäunung von Wegen fernzuhalten.¹⁸⁾

Auch das **LG Stuttgart** hat in einer neueren Entscheidung die Tierhaltereigenschaft der Kommune für einen wilden Schwan verneint. Selbst das Aufstellen von Schildern, eines Zaunes und eines Schwanenhäuschens rechtfertigte allein noch nicht die Annahme, die Kommune habe die Sorge für das Tier durch Gewährung von Obdach und Unterhalt übernommen. Gleichwohl verurteilte das LG die beklagte Kommune zur Zahlung von Schmerzensgeld an einen Verkehrsteilnehmer, der in einem Stadtpark von einem bissigen Schwan angegriffen und verletzt worden war. Zwar hat das LG betont, dass wild lebende Tiere in einem Stadtpark – auch Schwäne – unberechenbar und deshalb mitunter auch gefährlich sein könnten, sei eine allgemein bekannte Tatsache, auf die sich Fußgänger deshalb einstellen könnten und müssten. Es sei nicht Aufgabe des Verkehrs-

sicherungspflichtigen, auf allgemein Bekanntes besonders hinzuweisen. In dem zugrunde liegenden Fall bestand die Besonderheit aber darin, dass der Schwan in der Vergangenheit bereits ungewöhnlich häufig ohne konkreten Grund Passanten angegriffen hatte. Dies war der beklagten Kommune auch bekannt. Sie hatte deshalb zur Brutzeit entsprechende Warnschilder an den Zugängen im Norden und Osten des Stadtparks angebracht, nicht aber im Westen, durch einen Zaun einen Teil des Südufers des Sees abgezaunt und ein Schwanenhäuschen im See errichtet. Bei diesem besonders gelagerten Sachverhalt hat das LG eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darin gesehen, dass die Kommune nicht auch am Westzugang des Parks ein entsprechenden Warnschild aufgestellt hatte, obwohl Passanten auch durch diesen Zugang zu einem Rundweg gelangten, der sie mit einiger Wahrscheinlichkeit am Südufer des Sees und damit einer Brutstelle des Schwanes vorbeiführte.¹⁹⁾

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN IN TIER- UND WILDPARKS

Bereits in den 70er Jahren hat der **BGH** entschieden, dass eine Stadt, die ein dem Publikum zugängliches eingezäuntes Wildgehege unterhält, auch als Halterin der in dem Gehege frei umherlaufenden Tiere anzusehen ist. Wer als Besucher eines solchen Wildgeheges durch einen *Hirsch* verletzt wird, weil er sich nicht rechtzeitig aus dessen Gefahrenumkreis entfernt, sich insbesondere nicht in gebotener Entfernung von dessen Geweih aufhält, trägt ein hälftiges Mitverschulden an dem ihm entstandenen Schaden.²⁰⁾ Werden hingegen konkrete Fütterungshinweise für wild umherlaufende Tiere in einem Wildpark nicht beachtet, so entfällt nach einer Entscheidung des **AG Coburg** ein Schadenersatzanspruch des Geschädigten.²¹⁾ In diesem Fall waren in einem Wildpark überall Hinweisschilder aufgestellt „Füttern nur an den Futterstellen“. Der Kläger hatte einem Hirsch gleichwohl Futter außerhalb der Futterstellen vorgeworfen und war von diesem angegriffen und verletzt worden. Zur vollen Haftung des Wildparkbetreibers gelangte hingegen das **AG Celle** in einer Entscheidung, der folgender Sachverhalt zugrunde lag: Ein Kind fütterte in

einem Wildpark einen Hirsch aus der offenen Hand am gestreckten Arm und wurde hierbei verletzt. In dem Wildpark waren an verschiedenen Stellen *Automaten* angebracht, in denen kostenpflichtig *Futter für die Wildtiere* erworben werden konnte. Weder an den Automaten, noch an den Gehegen, noch an sonstiger Stelle im Wildpark erfolgte ein Hinweis, dass die Fütterung der Tiere nur in einer bestimmten Form erfolgen solle.²²⁾ Allein ein *Fütterungsverbot in der Parkordnung* und ein *Hinweisschild an einem Ponygehege* „Vor-sicht! Ponys beißen! Füttern verboten!“ genügt nach einer Entscheidung des **LG Frankfurt/Oder** nicht, gegenüber einem Kind die Haftung des Wildparkbetreibers entfallen zu lassen, wenn dieses ohne weiteres die Hände durch einen Maschendrahtzaun stecken kann und hierbei von einem Pony gebissen wird.²³⁾

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN IN FREIZEITPARKS

Zu den Verkehrssicherungspflichten in einem Freizeitpark hat das **OLG Karlsruhe** allgemein betont, der Betreiber einer Freizeitanlage habe die Benutzer nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Maß hinaus gehen und für den Benutzer nicht ohne weiteres erkennbar sind. Dabei dürfe hinsichtlich der Sicherungspflicht auf den konkreten Benutzerkreis abgestellt und zugrunde gelegt werden, dass sich die Benutzer nicht besonders leichtsinnig verhalten.²⁴⁾ Gegenstand der Klageabweisenden Entscheidung waren Schadenersatzansprüche des gestürzten Benutzers einer – angeblich übermäßig Nässe-bedingt glatten – *Wackelbrücke*. Das **OLG Celle** hatte über einen Fall zu entscheiden, wo die beklagte Gemeinde einen Freizeitpark betrieb, in dem ein *Trampolin* aufgestellt war. An der Trampolinanlage befand sich ein Schild, wonach das Gerät von max. 2 Personen benutzt werden durfte. Während der sechzehnjährige Kläger das Gerät nutzte, sprangen unvermittelt zwei weitere Jugendliche auf das Trampolin. Durch die darauf hin eintretenden gegenläufigen Spannungen und Wellenbewegungen wurde der Kläger unkontrolliert hoch geschleudert, kam zu Fall und verletzte sich nicht unerheblich. Das OLG Celle wies die Klage ab mit der Begründung, in einem Spiel- und Sportpark erwarte der jugendliche Besucher in der

Regel, dass er ohne größere Reglementierung und ständige Anweisungen Erwachsener seinem Freizeitvergnügen nachgehen kann. Aufsichtspersonen für eine Trampolinanlage seien nicht notwendig, wenn durch Beschilderung allgemeine Gefahren- bzw. Verhaltenshinweise gegeben werden.²⁵⁾ Nach Auffassung des **LG Düsseldorf** stellt in einem öffentlichen Freizeitpark, in dem ständig auch Kleinkinder spielen, ein 1,10 m tiefer *Teich*, der im Randbereich nicht abgeflacht und nur von einem etwa eine handbreite hohen, schräg zum Wasser hin abfallenden Betonrand umgeben ist, eine Gefahrenquelle dar, die in geeigneter Weise abzusichern ist. Dies gilt umso mehr, wenn in unmittelbarer Nähe des Teichs ein großes Kinderfest ausgerichtet wird.²⁶⁾ Zur Verkehrssicherungspflicht bei einer *Lokomotive*, die als Industriedenkmal in einer öffentlichen Grünfläche aufgestellt wird, hat das **OLG Köln** entschieden, dass keine Verpflichtung besteht, eine derartige Lokomotive, die erkennbar weder als Spielgerät noch zum Klettern bestimmt ist, mit einem Zaun zu umgeben, um insbesondere Kinder fernzuhalten. Klettert ein achtjähriges Kind auf das Dach der Lokomotive, um sich dort kopfüber durch die rückwärtige Fensteröffnung auf den Führerstand zu hangeln, so handelt es sich um ein derart ungewöhnliches und erkennbar gefährliches Verhalten, mit dem die Kommune nicht rechnen muss.²⁷⁾ Einer Entscheidung des **LG Duisburg** lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein zehnjähriges Mädchen besuchte mit Zustimmung der Eltern unter Aufsicht ihrer sechzehnjährigen Schwester das Gelände einer Landesgartenschau. Sie hatte eines von mehreren durch einen Bachlauf verbundenen *flachen Wasserbecken* betreten, in dessen Mitte sich ein gemauertes Podest mit *Düsen* zur Erzeugung von Fontänen befindet. Dort war sie beim Planschen ausgerutscht, mit dem Oberschenkel auf eine der scharfkantigen Düsen aufgeschlagen und hatte sich eine tiefe Fleischwunde zugezogen. Das LG Duisburg hat die Berufung gegen das Klage-abweisende erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang zurückgewiesen und keine Verkehrssicherungspflicht des Betreibers der Gartenschau gegenüber planschenden Kindern gesehen.²⁸⁾ Nach einer Entscheidung des **OLG Schleswig** trifft den *Aufsteller von Kinderspielgeräten* eine Verkehrssicherungspflicht auch gegenüber unbefugt auf sein Grundstück gelangenden und die Spielgeräte nutzen-

den Kindern, wenn nach den Umständen mit dem Eindringen von Kindern auf sein Grundstück und der Benutzung der Spielgeräte gerechnet werden muss. Das einzuhaltende Ausmaß der Sicherung von Spielgeräten richtet sich nach dem Alter der jüngsten Kinder, die für die Benutzung in Frage kommen. Gegen auch derartigen Kindern sich aufdrängende und für diese beherrschbaren Gefahren müssen keine Sicherungen ergriffen werden.²⁹⁾ Bei der Klage-abweisenden Entscheidung ging es um den Unfall eines knapp 7 Jahre alten Kindes, das unbefugt ohne Begleitung eines Erwachsenen in einen Freizeitpark gelangt war und dort bei der Benutzung der sog. „*Super-Bootsrutsche*“ einen Unfall mit erheblichen Verletzungen erlitt. Bei der „*Super-Bootsrutsche*“ handelt es sich um ein Vergnügungsgerät, bei dem der Benutzer in ein Boot steigt und auf einer Rutsche mit demselben nach unten gleitet.

Nach einer Entscheidung des **OLG Celle** muss der Betreiber eines für *Kinder bestimmten Sessellifts* in einem Vergnügungspark nicht damit rechnen, dass sich eine erwachsene Aufsichtsperson während eines Zwischenhalts in halber Fahrhöhe an den Sessel hängt, um ein fünfjähriges Kind am vorzeitigen Ausstieg zu hindern.³⁰⁾ Bei der Klage-abweisenden Entscheidung verletzte sich eine erwachsene Aufsichtsperson durch einen Sturz aus dem Sessellift bei dem Versuch, ein fünfjähriges Kind am vorzeitigen Ausstieg zu hindern. Zutreffend hielt das OLG ein Hinweisschild auf die Zahl der Fahrten bis zum Endpunkt nicht für erforderlich, da ein schriftlicher Hinweis zur Aufklärung von Kleinkindern von vorneherein ungeeignet und überflüssig sei, während ein Erwachsener aus der Position des Lifts ohne weiteres schließen könne, dass die Fahrt noch nicht beendet sei. Ebenso wenig sei die Installation eines Notschalters erforderlich. Ein fünfjähriges Kind sei im Stande zu erkennen, dass ein Sicherheitsbügel nicht gelöst werden dürfe, bevor die Aussteigeposition erreicht sei. Eine Aufsichtsperson könne auch durch warnenden Zuruf intervenieren statt durch Betätigen eines Notschalters zur Abwehr einer Gefahr für ein Kind durch fehlerhaftes vorzeitiges Öffnen der Sicherheitsstange.

Anmerkungen:

- 1) LG Krefeld, Berufungsurteil vom 12.05.

- 1993 – 2 S 10/93 –.
- 2) OLG Hamm, Beschluss vom 06.07.1990 – 9 W 18/90 –.
- 3) LG Hildesheim, ZfS 1993, 293.
- 4) OLG Koblenz, Urteil vom 01.02.1984 – 1 U 1258/83 –.
- 5) LG Köln, Urteil vom 12.06.2001 – 5 O 45/01 –.
- 6) OLG Köln, Urteil vom 14.02.2002 – 7 U 100/01 –.
- 7) OLG Hamm, Urteil vom 15.10.2003 – 11 U 34/03 –, BADK-Information 4/2004, 187.
- 8) LG Siegen, Urteil vom 13.02.1995 – 1 O 262/94 –.
- 9) AG Königstein im Taunus, Urteil vom 31.05.2000 – 21 C 56/00 –.
- 10) OLG Koblenz, Urteil vom 14.03.1990 – 1 U 595/89 –.
- 11) OLG Düsseldorf, VersR 1989, 1090
- 12) LG Paderborn, Urteil vom 23.09.1993 – 3 O 238/92 –.
- 13) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 09.07.1990 – 1 U 70/89 –.
- 14) OLG Karlsruhe, VersR 1970, 475.
- 15) OLG Köln, Urteil vom 16.03.2000 – 7 U 130/99 –.
- 16) AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 25.02.2004 – 3 C 843/01 –.
- 17) LG Aachen, Urteil vom 03.11.1989 – 4 O 238/89 –.
- 18) LG Krefeld, Beschluss vom 13.08.1996 – 2 T 71/96 –.
- 19) LG Stuttgart, NVwZ-RR 2005, 363.
- 20) BGH, VersR 1976, 1175.
- 21) AG Coburg, Urteil vom 06.10.1999 – 12 C 489/99 –.
- 22) AG Celle, BADK-Information, Mitteilungen des KSA Hannover 2/2001, II.
- 23) LG Frankfurt/Oder, BADK-Information, Mitteilungen des KSA der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 2/1998, IV.
- 24) OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, 23.
- 25) OLG Celle, Urteil vom 15.11.1989 – 9 U 178/88 –.
- 26) LG Düsseldorf, Urteil vom 23.11.1995 – 2 O 554/94 –, BADK-Information, GVV-Mitteilungen 2/1996, III.
- 27) OLG Köln, Beschluss vom 16.02.1993 – 22 W 5/93 –.
- 28) LG Duisburg, Urteil vom 27.05.1993 – 5 S 61/93 –.
- 29) OLG Schleswig, NJW-RR 2004, 384.
- 30) OLG Celle, NJW-RR 2005, 755.